

# Elektromobilität

## Installation von Ladeeinrichtungen > 11 kW Leistung

Diese Unterlage gilt nur für das Netzgebiet der RheinNetz GmbH.

Sie möchten eine oder mehrere Ladeeinrichtungen für Elektromobilität an Ihrem Hausanschluss anschließen, deren Summenleistung am Hausanschluss 11 kW überschreitet? Dazu ist die förmliche Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich.

Um den Vorgang möglichst schnell und reibungslos abzuwickeln, haben wir eine Checkliste erarbeitet, die Sie bei dem Vorhaben unterstützt:

- Installation und Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen dürfen nicht „in Eigenregie“ vorgenommen werden, sondern ausschließlich durch einen Elektrofachbetrieb, der in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Der Elektrofachbetrieb übernimmt die Verantwortung, dass alle Arbeiten fachgerecht ausgeführt und die jeweils geltenden Normen und Regelungen eingehalten werden.

Wenden Sie sich bitte für die Umsetzung der Maßnahme an einen Elektrofachbetrieb.

- Lassen Sie von Ihrem Elektrofachbetrieb folgende Prüfungen vornehmen:
  - a) Die vorhandene Absicherung im Hausanschlusskasten ist ausreichend, um die benötigte Leistung zu übertragen.
  - b) Die Hausanschlussleitung ist ausreichend dimensioniert.
  - c) Der Zählerplatz ist für häufiges Laden mit höherer Leistung über längere Zeiträume geeignet bzw. gerüstet und entspricht den geltenden Normen.
  - d) Die gesamte Anschlussleistung beträgt auch nach Anschluss der Ladeeinrichtung(en) max. 100 kW (Absicherung im Hausanschlusskasten max. 160 A).
  - e) Liegt ein Primär- oder Sekundäranschluss vor?

Bei älteren Gebäuden kann die Situation vorliegen, dass mehrere Gebäude über einen Hausanschluss versorgt werden.

Der Anschluss im Gebäude, in das die Hausanschlussleitung eingeführt wurde, wird als Primäranschluss bezeichnet. Der Anschluss in Nebengebäuden als Sekundäranschluss. Die Anschlüsse sind über eine Verbindungsleitung miteinander verbunden. In seltenen Fällen können auch mehrere Sekundäranschlüsse vorliegen.

Betrachten Sie die Zustimmung des Netzbetreibers als erteilt, wenn die oben aufgeführten Prüfungen zum Ergebnis haben, dass:

- die Anschlussleitung ausreichend dimensioniert ist,
- die Absicherung im Hausanschlusskasten ausreicht und 160 A nicht überschreitet,
- der Zählerplatz geprüft und geeignet ist und
- es sich bei dem Anschluss nicht um einen Primär- oder Sekundäranschluss handelt.

## **Vorgehen, wenn die Prüfungen zu einem abweichenden Ergebnis führen**

Wenn lediglich die Sicherung im Hausanschlusskasten erhöht werden muss, fordern Sie unsere Informationsunterlage für Elektrofachunternehmen "*Wechsel von Sicherungen im Hausanschlusskasten*" an. Schreiben Sie dazu bitte eine formlose Mail an unser Postfach [Netzan-schluss@rheinenergie.com](mailto:Netzan-schluss@rheinenergie.com). Die Unterlage beschreibt das Vorgehen für diese Fälle.

Sollten eine der übrigen Prüfungen ergeben, dass die geforderte Randbedingung nicht erfüllt wird, benötigen wir eine Strom-Hausanschlussanfrage. Das dafür benötigte Formular finden Sie auf der der Homepage der RheinNetz GmbH.

Hinweise zum Ausfüllen der Strom-Anschlussanfrage:

- Angabe „*zusätzlicher Strombedarf*“ an.
- Vermerken Sie auf jeden Fall die derzeitige und die zukünftige Absicherung im Hausanschlusskasten. Achtung: Der Hausanschlusskasten darf ausschließlich durch qualifizierte Mitarbeiter eines Elektrofachbetriebes geöffnet werden!
- Füllen Sie alle notwendigen Textfelder aus.
- Machen Sie Angaben zu den am Hausanschluss angeschlossenen Verbrauchern und geben Sie die benötigte Summenleistung an.
- Sollte es sich um einen Primär- oder Sekundäranschluss handeln, weisen Sie bitte in einer begleitenden Mail auf diesen Umstand hin! Außerdem sollte möglichst die Dimension der Verbindungsleitung angegeben werden.  
Hintergrund: Bei Primär- oder Sekundäranschlüssen müssen wir immer die gesamte Versorgungssituation prüfen. Also die Absicherung von Primär- und Sekundäranschluss, die Dimension der Verbindungsleitung zwischen beiden Anschlüssen sowie der Hausanschlussleitung.

## **Anmeldung der Ladeeinrichtung(en)**

Gemäß der deutschlandweit geltenden Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) müssen Sie alle Ladeeinrichtungen beim Netzbetreiber anmelden. Dies muss spätestens unmittelbar nach der Installation erfolgen.

Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Homepage der RheinNetz GmbH. Am einfachsten geben Sie in das Suchfeld den Begriff „Anmeldung Ihrer Ladeeinrichtung“ ein. Bitte melden Sie die Ladeeinrichtung schnellstmöglich über die RheinNetz GmbH an:

<https://www.rng.de/anmeldung-von-ladeeinrichtungen#>